



## **Datenschutzordnung des Badmintonverein Verden e.V.**

Vorwort:

Der Badmintonverein Verden e.V. verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs und der Öffentlichkeitsarbeit. Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gilt für den Badmintonverein Verden e.V. folgende Datenschutzordnung.

### **\$1 Allgemeines**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten von u.a. Mitgliedern und Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Wettkampf- und Spielbetrieb sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.Bsp. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Namen und Funktionen) im Internet veröffentlicht oder Dritten (Presse) offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

### **\$2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder**

1. Der Verein verarbeitet folgende Daten der Mitglieder:  
Geschlecht, Vorname, Name, Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort), Geburtsdatum, Datum des Eintritts in den Verein, Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontodaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein.
2. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportart im Verein betrieben wird, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.Bsp. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

### **§3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse oder Geburtsjahr.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Person.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Übungsleiter mit Namen und Vornamen, Funktion, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse veröffentlicht.

### **§4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach §26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Vorstand zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

### **§5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.Bsp. Vorstandsmitgliedern, Übungsleitern) insofern zu Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern werden nicht an andere Vereinsmitglieder herausgegeben. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.Bsp. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen und Nachnamen als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitsbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

## **§6 Kommunikation per E-Mail**

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als "bcc" zu versenden.

## **§7 Verpflichtung auf Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, wie Mitglieder des Vorstands, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## **§8 Datenschutzbeauftragter**

Derzeit nicht erforderlich,

## **§9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Beauftragten der Öffentlichkeitsarbeit vorgenommen werden.
2. Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, kann der Vorstand nach §26 BGB die Genehmigung für den Betrieb des Internetauftritts widerrufen.

Die Entscheidung des Vorstands nach §26 BGB ist unanfechtbar.

## **§10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können geahndet werden.

## **§11 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 01.01.2020 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.